

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Cirkel GmbH & Co. KG

Stand: März 2007

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) des Lieferanten an uns.
2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Abweichungen von den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Die Parteien sind jedoch frei, nachträglich abweichende Vereinbarungen zu treffen.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen (gemäß § 14 BGB).

§ 2 Angebot, Bestellung, Angebotsunterlagen

1. Erstellt der Lieferant ein Angebot auf der Grundlage einer Anfrage durch uns, hat er sich in jeder Hinsicht, insbesondere bezüglich Menge und Beschaffenheit, genau an die Vorgaben in der Anfrage zu halten; auf etwaige Abweichungen hat er ausdrücklich und deutlich hinzuweisen. Alternative Angebote sind zusätzlich erwünscht, soweit sie für uns kostenlos und unverbindlich sind; sie sind jedoch deutlich als solche zu kennzeichnen und sie müssen im Einzelnen ausweisen, worin die Abweichung von den Angaben in unserer Anfrage besteht; im Übrigen dürfen wir annehmen, dass auch das Alternativangebot unserer Anfrage vollständig entspricht.
2. An zum Zwecke der Anfrage von uns übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach bzw. mangels Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert und frei von Kosten zurückzugeben.
3. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen. Wenn sie ausdrücklich als rein maschinell gekennzeichnet sind, bedürfen sie keiner Unterschrift.
4. Die angebotenen Lieferungen müssen, auch wenn von uns nicht ausdrücklich erklärt, stets den zum Zeitpunkt und am Ort der dem Lieferanten bekannten erstmaligen Verwendung (andernfalls am Lieferort zur Lieferzeit) geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen, insbesondere technischen Normen und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Die Lieferungen müssen insoweit auch vollständig sein.
5. Eine Bestellung kann der Lieferant nur schriftlich annehmen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung später als eine Woche ab dem Datum unserer Bestellung an, sind wir berechtigt, seine Annahme zurückzuweisen.

§ 3 Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung genannte Preis ist bindend. Preise sind Festpreise, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung darf keine Zustimmung zu einem höheren Preis abgeleitet werden.
2. Die Preise enthalten alles, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen am Erfüllungsort zu erbringen hat. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
3. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung wird nicht vor Eingang einer prüffähigen Rechnung bei uns fällig.
4. Rechnungen sind stets in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Über jede Lieferung ist eine Rechnung an unsere Rechnungsanschrift zu senden. Rechnungen müssen im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen, unsere Bestellnummer, die Lieferantenummer und das Datum des Auftrages deutlich ausweisen. Rechnungen, die diese Angaben nicht deutlich erkennbar enthalten, begründen keine Fälligkeit der Lieferantenforderung. Solche Rechnungen gelten als nicht erteilt; sobald wir solche Rechnungen zurückgesandt haben, hat der Lieferant auch Sorge dafür zu tragen, dass die entsprechenden Forderungen aus seinem Mahnverfahren

herausgenommen werden.

5. Für alle Folgen, die aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Ziff. 4 aus diesem Absatz entstehen, ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
6. Die Zahlungsfrist berechnet sich ab dem ersten Werktag nach dem Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung (Ziff 4) und die Empfangnahme der Lieferung durch uns. Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten, einmal wöchentlich stattfindenden Zahlungslauf mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Ansprüche auf Rabatt, Skonto und sonstige Boni oder Zahlungsvergünstigungen werden durch Geltendmachung unserer Rechte nicht beeinträchtigt.
8. In dem Falle, dass wir eine Anzahlung geleistet haben, sind wir jederzeit berechtigt, eine Anzahlungsgarantie einer von uns akzeptierten Bank und/oder eine Sicherungsübereignung von Gegenständen des Lieferanten in angemessenem Umfang, insbesondere der bestellten und in Arbeit befindlichen Gegenstände zu verlangen.

§ 4 Lieferung, Annahme, Abnahme

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend; im Zweifel berechnet sie sich ab dem Bestelldatum.
2. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Der Gefahrenübergang findet also bei bestimmungsgemäßer Erbringung der Leistung statt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Er hat uns unverzüglich den neuen Lieferzeitpunkt mitzuteilen und die Gründe der Verzögerung darzulegen.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns, ungeachtet einer Verspätungsanzeige, die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Lieferung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.
5. Fehlende Lieferpapiere, eine Lieferung an eine andere als die genannte Stelle, unvollständige oder fehlerhafte Angaben bei der Lieferung können bei uns zu internen Verzögerungen führen. Der Lieferant ist für alle Folgen hieraus verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Insbesondere wird der Beginn aller Fristen, die vom Zeitpunkt der Lieferung abhängig sind, um die für die angemessene Klärung und Korrektur erforderliche Zeit aufgeschoben.
6. Vorzeitige Lieferungen sind nur in Absprache mit uns erlaubt. Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, so gilt die Lieferung für die Berechnung aller mit dem Lieferzeitpunkt verbundenen Fristen dennoch erst als zum ursprünglich erstmöglichen vereinbarten Zeitpunkt geliefert.
7. Der Lieferant ist für die ausreichende Versicherung des Transportes verantwortlich; die Kosten der Versicherung werden von uns nur getragen, wenn dies gesondert vereinbart worden ist.
8. Der Lieferant ist für die Rücknahme der Verpackung verantwortlich; er trägt die Kosten der Entsorgung durch einen Dritten, wenn eine solche vereinbart ist.
9. Soweit die Abnahme von Leistungen (gesamt oder in Teilen) vereinbart ist, erfolgt diese nur ausdrücklich und in schriftlicher Form.

§ 5 Versand

1. In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen usw. sind Briefzeichen, Nummer und Tag der Bestellung anzugeben. Der gesamte Schriftverkehr (Briefe, Versandanzeigen, Rechnungen etc.) hat nach Bestellungen getrennt zu erfolgen.
2. Auf der Rückseite eines Frachtbriefes (des Abschnittes der Expressgut- oder Postbegleitadresse) sind zu ebenfalls Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag der Bestellung zu vermerken. Die vom Besteller angegebene Frachtbriefanschrift muss mit äußerster Genauigkeit beachtet werden.
3. Bei Stückgut, Expressgut und Postsendung sowie bei Sammelladungen ist jedes zum Versand gelangende Stück mit einem Aufklebe- oder Anhangzettel zu versehen, auf dem ebenfalls Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag der Bestellung anzugeben sind.
4. Ist die Lieferung frachtfrei vereinbart, so ist die Fracht vom Absender an der Abgangsstation zu zahlen.

5. Für alle Folgen, die aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen des Lieferanten entstehen, ist er verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Wagenstandsgelder, besondere Rangierkosten, Umstellungskosten; Sendungen, die aus den genannten Gründen nicht übernommen werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis eine Zuordnung möglich wird.

6. Beauftragt der Lieferant Unterlieferanten, so hat er auch diese entsprechend zu verpflichten, darüber hinaus hat jeder Unterlieferant in allen Schriftstücken kenntlich zu machen, in wessen Auftrag er handelt.

§ 6 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge erkennbarer Mängel ist auf jeden Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten, in welcher Form auch immer, eingeht. Diese Frist berechnet sich ab dem Wareneingang bei unserer, dem Lieferanten mitgeteilten oder bekannten Verwendungsstelle. Bei Nacherfüllung findet § 377 HGB keine Anwendung.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Lieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer erforderlichen, von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und uns das Bestehen auf unseren Wunsch nachzuweisen; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dort, wo die gelieferten Leistungen oder Gegenstände bestimmungsgemäß Verwendung finden sollen, verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Bestellungen, Werkzeuge

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den

Lieferanten werden für uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

4. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Soweit der Lieferant einen Eigentumsvorbehalt zu seinen Gunsten mit uns vereinbart hat, erfolgt jede Verarbeitung der uns in Besitz übergebenen Waren durch uns für uns selbst.

§ 10 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung durch den Lieferanten

1. Der Lieferant darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Verpflichtungen noch Ansprüche gegenüber uns ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Erteilen wir unser Einverständnis, bleibt der Lieferant zumindest Gesamtschuldner. Jeden Rechtsübergang aufgrund Gesetzes (und jede Umfirmierung) hat uns der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.

2. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 11 Rücktritt

Bei Vermögensverfall, Zahlungseinstellung, drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, Eröffnung oder Ablehnung des Insolvenzverfahrens oder, wenn wir in anderer Weise aus gutem Grund berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Lieferanten haben dürfen, sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Werklohn für nicht bereits vertragsmäßig erbrachte Leistungen.

§ 12 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen ohne Zutun des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant haftet für den Schaden, der uns durch seine Verletzung der Geheimhaltungspflicht entsteht. Die Höhe des Schadens entspricht mindestens der Summe aller Vorteile, die andere als wir durch den Erhalt der geheimen Informationen erlangen.

§ 13 Anwendbares Recht, Berichtsstand, Erfüllungsort, Datenverwendung

1. Auf den Vertrag findet deutsches Sachrecht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, Anwendung.

2. Wenn der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

3. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

4. Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von uns gespeichert und können zwischen mit uns verbundenen Unternehmen weitergegeben werden. Der Lieferant darf einen Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit uns nicht zu Werbezwecken benutzen, soweit wir dem nicht vorab ausdrücklich uns schriftlich zugestimmt haben.